

# RS Vwgh 2006/4/25 2006/19/0393

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2006

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §45 Abs3;

AVG §47;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2006/19/0394 2006/19/0395

## Rechtssatz

Der Nachweis der Unrichtigkeit von Eintragungen in einem Rückschein ist im Verwaltungsverfahren zulässig. (Hier auch Ausführungen zur Erforderlichkeit der Vernehmung des Zustellorgans und der Einräumung der Gelegenheit an den Adressaten, die Glaubwürdigkeit seiner Angaben im Rahmen einer persönlichen Einvernahme unter Beweis zu stellen.)

## Schlagworte

Beweismittel Urkunden Parteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahren Parteiengehör Unmittelbarkeit Teilnahme an Beweisaufnahmen Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Parteienvernehmung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006190393.X01

## Im RIS seit

24.05.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)